

# Wie Menschenrechte erzählt werden und was das für ihre Schutzwirkung bedeutet

**Dr. iur. Stefan Schlegel**, Direktor der Schweizerischen Menschenrechtsinstitution

Für die Schutzwirkung und die Gestaltungskraft der Menschenrechte ist entscheidend, wie über sie gesprochen wird, welche Erzählungen – Narrative – herangezogen werden, um darzustellen, woher sie kommen, was sie sind und wie sie wirken. Auch wenn die nachfolgende Liste etwas zugespitzt sein mag, dann ist es dennoch sinnvoll, auf diese Narrative zu achten, wenn sie in der Regel auch oft nur unausgesprochen auftreten. Oft handelt es sich bei den nachfolgend untersuchten Narrativen eher um latent vorhandene Eindrücke über die Menschenrechte als um systematische und ausformulierte Beschreibungen oder Kritiken. In der Regel wird es daher nicht möglich sein, sie auf eine spezifische Quelle zurückzuführen. Dennoch: Narrative legen vieles offen zum Geltungsgrund und zum Ursprung der Menschenrechte, von denen die jeweils Sprechenden ausgehen. Sich mit ihnen zu befassen ist daher eine Voraussetzung dafür, Menschenrechte schützen und fördern zu können. Das gilt besonders im aktuellen Moment, wo Menschenrechte im Westen vielleicht das erste Mal in der Nachkriegszeit von politischen Kräften mit Aussicht auf die politische Macht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Zwar gab es immer Kritik und Gegenkräfte zu den Menschenrechten und schlichtes Desinteresse ihnen gegenüber. Sich mit Menschenrechtsnarrativen zu befassen, hilft aber, die neue Qualität dieser grundsätzlicheren Gegenbewegung zu identifizieren und diese in ein Verhältnis zu setzen zu früheren und weiter bestehenden Gegentendenzen zu den Menschenrechten.

Der vorliegende Text fokussiert auf Menschenrechts-Erzählungen in der öffentlichen und halb-öffentlichen rechtspolitischen Debatte in der Schweiz. Er wählt damit bewusst einen geografisch und sozioökonomisch sehr engen Ausschnitt aus der Debatte und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich um ein Inventar jener Erzählungen, die mir in der erst recht kurzen Arbeit für die Schweizerische Menschenrechtsinstitution begegnet sind und die daher einen gewissen Einfluss auf unsere Arbeit ausgeübt haben.

# Menschenrechte als Religion eines säkularen Zeitalters

Ein Narrativ zu den Menschenrechten, das weit verbreitet ist und das in einer positiven und in einer negativen Variante auftritt, fasst Menschenrechte als einen Religionsersatz für ein säkular gewordenes Zeitalter auf. Gemeinsam ist beiden Varianten, dass sie davon ausgehen, die Geltung der Menschenrechte könne oder müsse nicht weiter begründet werden. So wie in einer Religion die Existenz einer Gottheit letztlich vom Glauben an diese abhängig gemacht wird und nicht weiter begründet werden kann, also ein Dogma oder ein Axiom ist, so wird nach diesem Narrativ einfach vorausgesetzt, dass Menschenrechte gelten und eine übergeordnete Geltungskraft beanspruchen können.

Die positive Variante dieses Narrativs kann sich typischerweise nichts anderes vorstellen, als dass Menschenrechte eine Selbstverständlichkeit sind, die nicht weiter begründet werden muss. Aus dieser Position sind Menschenrechte eine derart logische Forderung, dass sie Schwierigkeiten hat, auf die Nachfrage «aber warum?» eine Antwort zu geben.

Die negative Variante dieses Narrativs setzt gerade da an und hält Menschenrechte für naiv,<sup>1</sup> besonders ihren Anspruch auf Universalität und unterstellt den Verteidiger\*innen von Menschenrechten ein mangelndes Vorstellungsvermögen für ganz andere Konzepte eines guten Lebens als jenes, das auf der Freiheit und der Würde des Einzelnen beruht. Ausserdem ist mit dieser Kritik der Vorwurf verbunden, Menschenrechte füllten die Lücke, die der liebe Gott hinterlassen habe; die Sehnsucht danach, etwas «einfach glauben» und nicht immer begründen zu müssen – und etwas anbeten zu dürfen und nicht analysieren zu müssen.

## Menschenrechte als verkappter Neoliberalismus

Menschenrechte sind in aller Regel Rechte des Einzelnen. Sie wirken nicht in erster Linie auf der Ebene einer Gruppe oder einer Klasse und sie wirken innerhalb des bestehenden politischen Systems, nicht in erster Linie gegen dieses. Das trägt Menschenrechten zuweilen die Kritik ein, sie

---

1 Hannah Arendt etwa spottet geradezu über die Interessensvertreter\*innen der Menschenrechte: «Die Menschenrechte haben immer das Unglück gehabt, von politisch bedeutungslosen Individuen oder Vereinen repräsentiert zu werden, deren sentimental humanitäre Sprache sich oft nur um ein geringes von den Broschüren der Tierschutzvereine unterschied.» Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*, 20. Aufl. (Piper, 2017), 603. Vgl. für die Kritik an Peter Benensons Haltung, dass eine humanitäre Bewegung ihre Entscheide aus dem Herzen, nicht aus den Rechtsbüchern beziehen sollte, Edmund Fawcett, *Liberalism: The Life of an Idea* (Princeton University Press, 2015), 299.

seien lediglich Dekoration eines rettungslos ungerechten Systems;<sup>2</sup> nichts als Blumenkränze, die auf die Ketten der Menschheit gelegt würden. Kern dieser Kritik ist der normative Individualismus, der jedenfalls traditionell verstandenen Menschenrechte zu Grunde liegt und der die Würde und das Wohlergehen von Einzelnen zum *Ziel an sich* von politischer Organisation erhebt<sup>3</sup> und die Interessen von Gruppen im Wesentlichen behandelt als die aggregierten Interessen der Mitglieder, aus denen sie sich zusammensetzen. Das sei, so die Kritik, Ausdruck einer naiven Bürgerlichkeit, eines platten Neoliberalismus.<sup>4</sup> Denn es unterschätze, wie sehr das Individuum ein Produkt sei der Strukturen, in denen es lebe und dass echte Veränderung zum Guten daher nur durch die Veränderung dieser Strukturen erfolgen könne und dass dafür wiederum soziale Ungerechtigkeit in der Sprache von Klassen- oder Gruppenkonflikten formuliert werden müsse, nicht in der Sprache individueller Rechte.

Dieses Narrativ verdiente eine detailliertere Auseinandersetzung, als es der Platz hier zulässt. Hier soll es seine Bewandnis damit haben, dass dieses Narrativ in der Regel unterschätzt, wie sehr Strukturen (etwa jene der Strafjustiz)<sup>5</sup> sich verändern müssen, wenn die davon betroffenen Menschen jeweils einzeln ihre Rechte wirksam einfordern können.

## Menschenrechte als verkapptes linkes Programm

In der Schweiz viel häufiger anzutreffen – und mit dem vorangehenden Narrativ unvereinbar – ist die Erzählung, Menschenrechte würden sich zwar gerne apolitisch geben,<sup>6</sup> seien aber eigentlich nichts anderes als ein linkes Programm. Diesen Ruf verdanken die Menschenrechte drei Faktoren: Erstens sind demokratisch beschlossene Mehrheitsentscheide und Menschenrechte entfalten oft Wirkung zu Gunsten von Angehörigen von Minderheiten. Daraus entsteht der Eindruck eines Spannungsfeldes zwischen Demokratie und Menschenrechten. Zweitens, weil eine lebendige menschenrechtliche Rechtsprechung die Tendenz hat, mit der

2 Iona Cable, *The Complicity Of Human Rights In Neoliberalism: Beyond Redemption?*, *Human Rights Pulse*, 27.4.2021, <https://www.humanrightspulse.com/mastercontentblog/the-complicity-of-human-rights-in-neoliberalism-beyond-redemption> (besucht am 9.3.2026).

3 Samuel Moyn, *Not Enough, Human rights in an unequal world* (Harvard University Press, 2019), 8.

4 Eine Variante dieser Kritik geht eher davon aus, dass Menschenrechte durch den Neoliberalismus angeeignet und verfremdet worden seien, als dass sie inhärent neoliberal seien: Angela Smith, *How Neoliberalism Embraced Human Rights*. Interview with Jessica Whyte, *Jacobin*, 10.8.2021, <https://jacobin.com/2021/10/neoliberalism-mont-pelerin-society-hayek-mises-human-rights-discourse-market-postcolonialism> (besucht am 9.3.2026).

5 Zu den strukturellen Auswirkungen von Einzelfallentscheidungen auf das System des Strafvollzugs vgl. etwa Dirk van Zyl Smit/Sonja Snacken, *Principles of European Prison Law and Policy* (Oxford University Press, 2009), 365, 375f.

6 Samuel Moyn, *The Last Utopia. Human Rights in History* (Harvard University Press, 2012), 132, bezeichnet es als die zentrale Innovation von Peter Benenson, dem Gründer von Amnesty International, für sich in Anspruch zu nehmen, ein Anliegen zu verfolgen, das der Politik vor- und übergeordnet sei.

Zeit auch positive Verpflichtungen als Aspekt der aus den Menschenrechten sich ergebenden Verpflichtungen zu akzeptieren. Das Recht auf Privatleben hat eine Tendenz, zu einem Recht auf aktiven Schutz der Gesundheit vor schädlichen Umwelteinflüssen zu werden.<sup>7</sup> Das Recht auf Leben hat eine Tendenz dazu, zu einem Recht auf Schutz vor Gefahren für das Leben zu werden.<sup>8</sup> Mit anderen Worten wohnt dieser Rechtsprechung eine Tendenz inne, einen vorsorgenden, ausgleichenden, umverteilenden Staat zu verlangen.

Drittens, weil der Schutz der Menschenrechte in erster Linie bei jenen sichtbar wird, die am stärksten gesellschaftlich marginalisiert sind. Es ist nicht so, dass Menschenrechte nur für marginalisierte Menschen gelten, aber dass diese sie besonders in Anspruch nehmen müssen, dass ihre Schutzwirkung bei marginalisierten Menschen besonders sichtbar ist. Es ist diese Tendenz, die es etwa möglich macht, Menschenrechte als «Täterrechte» zu verunglimpfen.

## Menschenrechte als letztes Auffangnetz

Ein in der Schweiz weit verbreitetes Menschenrechtsnarrativ geht davon aus, dass Menschenrechte etwas sind, das seine praktische Wirkung eigentlich nur in Unrechtsstaaten entfalten muss; etwas, das erst dann relevant wird, wenn politische Gefangene gemacht werden oder gefoltert wird. Den Vertreter\*innen dieses Narratives ist die Vorstellung unwohl und fremd, dass Menschenrechte etwas Alltägliches sein könnten, das die Gesellschaft als Ganzes in allen Lebensbereichen durchwirkt und alle Handlungen des Staates prägt und begrenzt.<sup>9</sup> Das «Grund-» in «Grundrechte» verweist für dieses Lager auf die *grundlegendsten* Bedürfnisse des Menschen, nicht auf die Idee, dass die Grundrechte der Rechtsordnung eben *zu Grunde* liegen, die *Grundlage* für deren Legitimität geben und insofern auch in allen Aspekten der Rechtsordnung zum Ausdruck kommen. Für sie sind Menschenrechte ein Thema, das erst auf den Plan treten sollte, wenn etwas eine enorme Drastik entwickelt hat. Macht man Menschenrechte geltend in Zusammenhang mit der behindertengerechten Einrichtung von Bushaltestellen, oder von Halteplätzen für Fahrende, von Geschlechtereinträgen in Zivilstandsregistern oder mit dem Klimaschutz, dann empfinden diese Menschen die Menschenrechte als inflationär angerufen und gehen davon aus, den

<sup>7</sup> Vgl. z.B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), *Cordella und andere gegen Italien*, 24.1.2019, Nr. 54414/13 und 54264/15.

<sup>8</sup> Vgl. EGMR, *Öneryıldız gegen die Türkei*, 30.11.2004, Nr. 48939/99; EGMR, *Budayeva und andere gegen Russland*, 20.3.2008, Nr. 15339/02, 21166/02, 20058/02, 11673/02 und 15343/02.

<sup>9</sup> Vgl. zur Kritik dieses Unbehagens schon Yvo Hangartner, *Missverständener Gerichtshof für Menschenrechte*, *Aktuelle Juristische Praxis/Pratique Juridique Actuelle* (2012): 303–305, insbes. 304.

Menschenrechten werde daher ein Bärendienst erwiesen:<sup>10</sup> «Wenn alles ein Menschenrecht ist, ist nichts mehr ein Menschenrecht.»<sup>11</sup> Ein naher Verwandter dieses Narrativs ist das weit verbreitete Argument, internationale Institutionen hätten sich ihre abnehmende Legitimität und Relevanz selber zuzuschreiben, da sie die Menschenrechte so extensiv ausgelegt hätten.<sup>12</sup>

Menschenrechte sollten demnach aufgespart werden für die wirklich krassen Fälle. Vertreter\*innen dieses Narrativs haben eine starke Tendenz, Menschenrechte einzuteilen, in das, was die Rechtsprechung allmählich aus den Menschenrechten gemacht habe und in den «harten Kern» der Menschenrechte, die eigentlichen, ursprünglichen Menschenrechte.<sup>13</sup> Ein Konzept, das die Grundrechtsdogmatik für einzelne Freiheitsrechte entwickelt hat, nämlich der Kerngehalt der Grundrechte, der in keinem Fall eingeschränkt werden dürfe, wird hier reformuliert als ein innerer Teilgehalt der Grundrechte als Normkörper; jener Teilgehalt, der im Sinne der Erfinder liegt. Typischerweise wird dann darauf gedrängt, die Menschenrechte wieder auf diesen Kernbestand, auf diese eigentliche Aufgabe, zurückzustutzen.

## Menschenrechte als Beitrag zum Ende der Geschichte

Eine sehr geläufige Vorstellung von Menschenrechten – auch in gesellschaftlichen Milieus, die die Menschenrechte aktiv unterstützen – geht davon aus, dass Menschenrechte stark zu gesellschaftlicher Stabilität beitragen und dass daher der Schutz der Menschenrechte allmählich zur Erreichung eines stabilen Plateaus führt, auf dem die Menschenrechte «erfüllt» oder «erreicht» seien und dabei auch die grossen gesellschaftlichen Konflikte beigelegt seien. Menschenrechte sind in dieser Vorstellung etwas ziemlich Statisches. Sie beschreiben oder erfordern einen Zustand,

---

10 Die Idee, dass durch Überdehnung die Akzeptanz der Menschenrechte untergraben werde, findet sich explizit z.B. in der Begründung zur Motion von Ständerat Andrea Caroni (24.3485), «Der EGMR soll sich an seine Kernaufgabe erinnern», 27.5.2024, Nr. 24.3485, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20243485> (besucht am 16.3.2026).

11 So Oliver Diggelmann in einem Interview zur Einordnung von «Klimaseniorinnen gegen die Schweiz»: Andri Gigerl, Wenn alles ein Menschenrecht ist, ist nichts mehr ein Menschenrecht. Interview mit Oliver Diggelmann, *Beobachter*, 6.6.2024, <https://www.beobachter.ch/umwelt-klima/umweltpolitik/wenn-alles-ein-menschenrecht-ist-ist-nichts-mehr-ein-menschenrecht-715049?srsId=AfmBOora-jwDP6U8GP9WQyng8PBKgdWajiu9sgeW9K7tDFIUhFrVTfck> (abgerufen am 9.3.2026).

12 So die Erklärung des Parlamentes als Reaktion auf den Entscheid «Klimaseniorinnen gegen die Schweiz», 22.05.2024, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20240053> (abgerufen am 14.6.2025). Erneut vorgebracht wurde dieses Argument in der parlamentarischen Beratung der Motion Caroni (24.3485): AB 2025 N 574, Votum Gianini und im Ständerat AB 2024 S 926f., Votum Jositsch.

13 So explizit in der ständerätlichen Debatte zur Motion 24.3485, AB 2024 S 930, Votum Germann.

der zwar schwierig zu erreichen ist, aber der erreicht werden kann. Menschenrechte sind nach dieser Vorstellung aber auch etwas sehr fruchtbares, weil sie ein wichtiger Faktor dafür sind, Konflikte in der Gesellschaft ein für alle Mal zu überwinden und in eine Gesellschaft zu finden, in der Konflikte – jedenfalls auf struktureller Ebene – durch Gerechtigkeit für alle überwunden sind. Dieses Narrativ geht soweit, dass es sich vorstellt, Organisationen und Institutionen, die sich für die Menschenrechte einsetzen, könnten irgendwann einmal obsolet werden, weil sie ihr Ziel erreicht haben; weil sie auf dem Plateau angelangt sind.

Diese Vorstellung hat eine fatale Nähe zu einem Geschichtsdeterminismus, der davon ausgeht, die Welt müsse zu mehr Demokratie und mehr individueller Freiheit tendieren<sup>14</sup> und sich kaum vorstellen kann, dass diese Errungenschaften auch wieder grundsätzlich in Frage gestellt sein könnten. Implizit angelegt in dieser Annahme ist auch die utopische Erwartung (die vielleicht nicht minder gefährlich ist), irgendwann werde es möglich sein, Konflikte zwischen Menschen aufzuheben, statt sie nur zu domestizieren.<sup>15</sup>

Diese Vorstellung unterschätzt stark, dass Menschenrechte nicht in erster Linie von Menschen gefährdet sind, die die Idee von Menschenrechten ablehnen, sondern von Menschen, die sich in Machpositionen befinden und diese halten müssen, und die durch ihre Machtposition vor Entscheidungen gestellt werden, in denen sie das Gefühl haben, keine andere Wahl zu haben, als die Menschenrechte hintan zu stellen. Mit anderen Worten ist das Problem des Schutzes der Menschenrechte ein Problem der Machtausübung von Menschen über andere Menschen und weil diese nicht einfach überwunden werden kann, bleibt auch die Gefahr von Menschenrechtsverletzung stets latent.

Hinzu kommt natürlich, dass die Menschenrechte laufend mit neuen Entwicklungen konfrontiert sind, die bei ihrer ursprünglichen Formulierung noch nicht absehbar waren und auf die sie eine Antwort entwickeln müssen: Leihmutterschaft,<sup>16</sup> Präimplantationsdiagnostik,<sup>17</sup>

---

14 Fawcett, *Liberalism*, 405.

15 Fawcett, *Liberalism*, 14.

16 Vgl. EGMR, *D.B. und andere gegen die Schweiz*, 22.11.2022, Nr. 58817/15 und 58252/15.

17 Vgl. EGMR, *Costa und Pavan gegen Italien*, 28.8.2012, Nr. 54270/10.

Videoüberwachung,<sup>18</sup> Gesichtserkennungs-Software,<sup>19</sup> Klimaveränderung,<sup>20</sup> etc.<sup>21</sup>

Zu guter Letzt unterschätzt diese Vorstellung, dass Menschenrechte nur dann auf lange Sicht Wirkung entfalten können, wenn sie von einem fortwährenden Konsens getragen sind; wenn nachrückende Generationen ebenso von ihrer Wichtigkeit überzeugt sind, wie vorangehende und dass dieser Konsens laufend wieder errungen werden muss.<sup>22</sup> Ihn einfach vorauszusetzen, ist enorm riskant.

## Menschenrechte als letzte Utopie

Ein nicht sehr häufig anzutreffendes, aber ein plausibles und hilfreiches Narrativ ist jenes der Menschenrechte als letzte Utopie.<sup>23</sup> Dieses Narrativ geht davon aus, dass die weite Verbreitung der Forderung nach der Einhaltung der Menschenrechte, damit zu tun habe, dass andere Utopien gescheitert sind. Das gilt insbesondere für den Kommunismus und den mit ihm verbundenen Traum, dass Staaten mit der Zeit einfach verblassen und sich allmählich auflösen könnten<sup>24</sup> und Menschenrechte gar nicht mehr so nötig sein könnten, weil es gar kein Zentrum der Macht mehr gebe, gegen das sie sich richten könnten. Oder die Utopie der Entkolonialisierungsbewegung, die davon ausging, dass dereinst alle Menschen Bürger\*innen von eigenständig und wirtschaftlich gerechten Nationalstaaten sein könnten und daher kollektive Befreiung und Selbstbestimmung höher bewertete als individuelle Rechte..<sup>25</sup>

Dass die Menschenrechte diesen Utopien dann als die «letzte» Utopie entgegengestellt werden, legt zwei wichtige Dinge offen: Erstens, dass es sich bei ihnen durchaus um eine Utopie handelt, wenn vielleicht auch eine konkrete Utopie und eine, die im Gegensatz zu ihren gescheiterten Alternativen nicht an einen gesellschaftlichen Zustand glaubt, in dem die grundlegenden

18 Vgl. EGMR, *Peck gegen Vereinigtes Königreich*, 23.1.2003, Nr. 44647/98.

19 Vgl. EGMR, *Glukhin gegen Russland*, 4.7.2023, Nr. 11519/20.

20 Vgl. EGMR, *Verein Klimaseniorinnen und andere gegen die Schweiz*, 9.4.2024, Nr. 53600/20; EGMR, *Duarte Agostinho und andere gegen Portugal und 32 andere*, 9.4.2024, Nr. 39371/20. Vgl. zum Ganzen nunmehr Knöpfel, Laura /Kopp, Judith (2026), *Klimawandel als Menschenrechtsfrage. Die Perspektive der Menschenrechte auf Klimaschutz und Klimaanpassung*, Freiburg: Schweizerische Menschenrechtsinstitution, [https://www.isdh.ch/assets/2026\\_pdf/etudes-recherche/klima-und-menschenrechte/smri\\_studie.pdf](https://www.isdh.ch/assets/2026_pdf/etudes-recherche/klima-und-menschenrechte/smri_studie.pdf) (abgerufen am 29.4.2026).

21 Siehe nur das Fact Sheet der Presseabteilung des EGMR zu neuen Technologien: EGMR, Factsheet – New Technologies, Oktober 2024, [https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/FS\\_New\\_technologies\\_ENG](https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/FS_New_technologies_ENG) (abgerufen am 27.9.2025).

22 Vgl. Walter Kälin, Was sind Menschenrechte, in *Das Bild der Menschenrechte*, hg. von Walter Kälin/Judith Wyttenbach, 2. Aufl. (Lars Müller Publishers, 2008), 37.

23 Samuel Moyn hat diesem Narrativ eine Monographie gewidmet: Moyn, *Last Utopia*.

24 Kunal Debnath/Tanmoy Saha, The Marxist Perspective of State, *SSRN Journal*, 31.1.2024, <https://ssrn.com/abstract=4711122>, 4.

25 Moyn, *Last Utopia*, 85f.

Interessenskonflikten in der globalen Gesellschaft gelöst sind. Sie beschränkt sich darauf, diese Konflikte domestizieren und die Würde des Einzelnen in diesen Konflikten schützen zu wollen. Im Gegensatz zu ihren ehrgeizigeren Konkurrenz-Utopien traut sie sich nicht zu, diese Konflikte grundsätzlich zu lösen. Dass es sich um eine Utopie handelt, mahnt daran, dass die Menschenrechte zwar sukzessive besser verwirklicht werden können, aber nicht ein «Zustand» sind, der je erreicht oder erfüllt werden kann.

Zweitens legt dieses Narrativ offen, wie bescheiden und nüchtern Menschenrechte sind im Verhältnis zu denkbaren alternativen Forderungen. Sie hoffen nicht, die grundlegenden materiellen Ungerechtigkeiten in der Welt, die grundlegenden Machtverhältnisse zu überwinden, oder Staaten als Herrschaftsformen zu überwinden. Sie hoffen, die inhärenten Risiken dieser Rahmenbedingungen abfedern zu können, indem sie die Würde und die Freiheit des Individuums unter diesen Rahmenbedingungen zu schützen versuchen.

Dieses Narrativ kann noch eine dritte wichtige Funktion erfüllen: Wenn von der «letzten Utopie» gesprochen wird, dann ist damit nämlich genau genommen nur die «vorläufig letzte Utopie» gemeint, also jene, die blieb, als die anderen zu dieser Zeit zur Verfügung stehenden Alternativen gescheitert waren. Es ist aber auch eine Utopie, die bestehen bleibt, wenn eine neue Utopie auf den Plan tritt. Sie kann gegen jene gemessen werden und sich jenen entgegenstellen, wenn nötig. Diese Rolle können die Menschenrechte insbesondere einnehmen gegenüber einem Techno-Utopismus, der beispielsweise seinerseits von der Vorstellung getrieben ist, dass Technologie dereinst die Machtverhältnisse in der Welt soweit auflösen könne, dass Menschenrechte weitgehend obsolet würden.<sup>26</sup> Hier können die Menschenrechte die kritische Rückfrage stellen, ob nicht technologische Disruption zur Konzentration von Macht beim Staat beitragen oder ansonsten zur Konzentration von Macht bei anderen Akteuren, etwa bei grossen Unternehmen führt, was unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle der Macht vielleicht sogar noch problematischer ist, als wenn sie beim Staat konzentriert ist.

Oder gegenüber dem Long-Termismus, der argumentiert, die relevante Grösse sei das Glück, das die menschliche Spezies langfristig erfahren könne und auf lange Sicht betrachtet sei es wichtiger, dass die Besten und Produktivsten in der jetzigen Gesellschaft sich durchsetzen könnten, als dass

---

<sup>26</sup> Diese utopische Vorstellung ist allerdings in der Regel beschränkt auf eine globale Elite, die die Segnungen der Technologie, die Staaten jedenfalls für sie überflüssig gemacht haben soll, voll nutzen kann. Vgl. schon James Dale Davidson/William Lord Rees-Mogg, *The Sovereign Individual: How to survive and thrive during the collapse of the welfare state* (Touchstone, 2020), 178.

alle Menschen in der Gegenwart, auch die schwächeren, ein würdiges Leben führen könnten.<sup>27</sup> Auch dieser Utopie wohnt die Tendenz inne, den Wert und die Würde von jetzt lebenden und fühlenden Menschen abzuwerten zu Gunsten eines angeblich in Zukunft möglichen viel grösseren Glückes, das nur durch ein Opfer in der Gegenwart erreicht werden könne; das Argument, dass man kein Omelett machen könne, ohne Eier zu zerschlagen. Dagegen sind die Menschenrechte als Utopie ein wichtiger Gegenentwurf; indem sie all jene Pläne zurückweisen, die für ihre Vision der Zukunft darauf angewiesen sind, die menschliche Würde in der Gegenwart zu übergehen.

## Menschenrechte als eine politische Sprache

Ein analytisch wertvolles Menschenrechtsnarrativ scheint mir die Vorstellung zu sein, dass Menschenrechte eine von verschiedenen Sprachen sind, in denen politische Anliegen vorgetragen werden können. Nach dieser Vorstellung gibt es politische Anliegen, die sich besser oder schlechter in politischer Sprache fassen lassen, aber insbesondere ist es zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Orten unterschiedlich attraktiv und plausibel, ein Anliegen in der Sprache der Menschenrechte vorzutragen. Die Sprache der Menschenrechte zeichnet zwei Schlüsselemente aus; erstens formuliert sie ein Anliegen in der Form von individuellen Ansprüchen gegenüber dem Staat und zweitens formuliert sie ihr Anliegen als eine Pflicht von Staaten. Sie sagt also nicht, diese oder jene Entwicklung wäre gut oder wünschbar oder angemessen, sie sagt, zu dieser oder jener Entwicklung ist der Staat *verpflichtet*. Die Sprache der Menschenrechte erlaubt es, auf die Verpflichtungsebene vorzudringen.

Es gibt alternative Sprachen, und je nach den Umständen haben politische Interessensträger Anreize, ihr Anliegen in dieser oder in einer alternativen Sprache zu formulieren. Wir können das am Beispiel der Klimaveränderung deklinieren. Statt in einer Sprache individueller Rechte liesse sich die Forderung nach mehr Massnahmen gegen den Klimawandel auch als Sprache der sozialen Gerechtigkeit formulieren. Die Forderung würde dann erhoben unter Betonung, dass die Klimaveränderung die sozial Schwächsten am stärksten treffen und daher eine Quelle sozialer Ungleichheit sei. Oder in der Sprache der Sicherheit – diese würde betonen, dass die Klimaveränderung zu Sicherheitsrisiken führen werde. Oder in der Sprache des Fortschritts – diese würde betonen, dass Klimamassnahmen eine Quelle für technologischen und sozialen

---

<sup>27</sup> Für eine fundierte Kritik, siehe Émile P. Torres, *Against longtermism*, *aeon*, 19.10.2021, <https://aeon.co/essays/why-longtermism-is-the-worlds-most-dangerous-secular-credo> (abgerufen am 27.9.2025).

Fortschritt sein können. Oder in der Sprache ökonomischer Effizienz – diese würde betonen, dass sich Klimamassnahmen langfristig ökonomisch rechnen werden. Etc.

Dieselbe Übung könnte für mehr Massnahmen zur Erinnerungskultur oder für mehr 30er-Zonen gemacht werden. Sie alle können in unterschiedlichen Sprachen vorgetragen werden und die Sprache der Menschenrechte ist eine davon.

## Menschenrechte als Stifter von politischer Legitimität

Mein eigenes Menschenrechtsnarrativ ist jenes von Menschenrechten als dem grundsätzlichsten politischen Programm, als der Grundlage der politischen Organisation. Nach diesem Narrativ ist der Schutz individueller Würde das Ziel des Gesellschaftsvertrages und damit das Ziel, das politisch organisierter Macht erst Legitimität gibt. Legitime Formen von politischer Macht (oder von Macht überhaupt), können nach dieser Vorstellung unterschieden werden von illegitimen Formen, anhand der Frage, ob ihr Ziel der Schutz der Freiheit und der Würde der Menschen in ihrem Einflussbereich sei oder nicht und ob sie anhand dieses Zieles sich zur Rechenschaft ziehen lassen oder nicht.

Dieses Narrativ hat eine Reihe von Stärken. Unter anderem, dass es keine naturrechtliche oder vopolitische Geltung für die Menschenrechte in Anspruch nehmen muss, oder die Universalität der Menschenrechte anders begründen muss, als dass man selber den Anspruch formuliert, dass sie universelle Geltung haben *sollen*. Wenn dieses Narrativ klar formuliert ist, ist auch klar, was in der Politik das Ziel an sich ist – der Schutz der Würde und der Autonomie des Einzelnen – und was ein Mittel zum Zweck ist, was gegenüber diesem Ziel eine zudienende, eine zweitrangige Funktion einnimmt. Das hilft insbesondere das Verhältnis von Sicherheit zu Freiheit zu klären. So klar es ist, dass Sicherheit eine Bedingung ist für Freiheit und Würde, so klar ist auch, dass Freiheit und Würde das Ziel sind, und die Sicherheit (nur) das Mittel dazu.

Wenn wir die harsche und nach wie vor anhaltende Reaktion auf das Klimaseniorinnen-Urteil des EGMR zum Beispiel nehmen, dann erkennt man daran den Wert von Menschenrechten als einem politischen Grundsatzentscheid. Es hätte den enormen Vorteil, dass man zunächst hätte sagen können: Wir haben uns für die Menschenrechte entschieden und deswegen eine Konvention ratifiziert, die auf der Verbindlichkeit der Entscheide beruht, welche ihr Gerichtshof fällt (Art. 46 Abs. 1 EMRK).

Daran halten wir fest, unabhängig davon, wie überzeugend wir das Urteil im Einzelfall finden.

Wenn Menschenrechte mit einem politischen Grundsatzentscheid begründet würden, dann hätten sie auch eine weniger grosse offene Flanke für die Kritik, dass sie benutzt würden, um Politik zu machen. Es wäre klar, dass sie (unter anderem) etwas Politisches sind, von einem politischen Konsens getragen werden müssen und dazu dienen, politische Macht in Grenzen zu halten. Dass sie ein grundlegender Entscheid sind, würde in diesen Fällen insbesondere skeptisch stimmen gegenüber der Idee, dass Menschenrechte irgendwie aufhören, ein sinnvolles Mittel zu sein, wenn es nicht um Einzelfälle geht, sondern um Fragen, die uns alle betreffen (wie die Klimaveränderung). Wenn Menschenrechte ein politischer Grundsatzentscheid sind, dann müssen sie umso eher eine Schutzwirkung entfalten können, je mehr Menschen in einem bestimmten Kontext (z.B. dem Klimawandel) auf sie angewiesen sind.

Zwei Ideen, die sich ebenfalls, wenn auch nicht exklusiv, aus dem Narrativ der Menschenrechte als Stifter politischer Legitimität ergeben – besser als aus den Menschenrechten als Ersatzreligion oder als Axiome, die viel statischer sind – bestehen darin, dass sich Menschenrechte weiterentwickeln dürfen und dass die Menschenrechte sich weiterentwickeln *müssen*. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Ideen. Die eine geht davon aus, dass es wünschbar ist, dass Menschenrechte sich weiterentwickeln, die andere davon, dass es *notwendig* ist, dass die Menschenrechte sich weiterentwickeln.

Die erste der beiden Ideen geht davon aus, dass den Menschenrechten der Gedanke des Fortschritts eingeschrieben ist, dass sie den Anspruch in sich tragen, allmählich auf mehr Menschen in immer mehr Situationen an immer mehr Orten auf der Welt tatsächlich Anwendung zu finden. Hinzu kommt, dass viele Menschenrechtsfragen überhaupt erst dann auftauchen und formuliert werden können, wenn zuvor Fortschritte erzielt worden sind für den Schutz der Menschenrechte. Erst dann hat eine bestimmte Gruppe Sicherheit und Stimme genug, eine Ungleichbehandlung oder eine Einschränkung in einem Grundbedürfnis zu benennen und zu bekämpfen. Die Freiheit vor grausamer und erniedrigender Behandlung im Freiheitsentzug ist eine Voraussetzung dafür, den Zugang zu körperlicher Intimität oder zum Internet im Freiheitsentzug erst aufwerfen zu können. Die Anerkennung der Gleichheit der Geschlechter ist eine Voraussetzung dafür, die Frage nach einem neutralen Geschlechtseintrag oder nach einem Wechsel des Geschlechtes aufwerfen zu können usw. Menschenrechten ist nach dieser Idee also eine Dynamik eingebaut (und das ist kein Konstruktionsfehler), die schrittweise neue Horizonte der menschlichen Emanzipation erschliessen kann.

Die zweite Idee anerkennt, dass die Welt sich dreht, und dass daher nicht nur die gesellschaftlichen Vorstellungen (über Sexualität, Geschlechterrollen, wünschbare Homogenität der Gesellschaft usw.) sich verändern, sondern dass auch ökonomische und vor allem technologische Entwicklungen neue Fragen an die Menschenrechte herantragen und dass die Menschenrechte Antworten geben müssen auf diese Fragen, wenn sie relevant bleiben wollen. Fragen rund um die Digitalisierung sind hierzu die griffigsten Beispiele. Aber auch die Klimaveränderung gehört dazu. Wenn sich die menschenrechtliche Rechtsprechung, die sich zu Umweltfragen über die Jahre entwickelt hat, einfach nicht auf die Klimaveränderung anwenden liesse, weil die Menschenrechte dafür als zu eng oder zu wenig formbar empfunden werden, dann würden sie mit der Zeit an Relevanz verlieren. Man kann daher in guten Treuen darüber diskutieren, ob die Art, wie die Menschenrechte schliesslich auf das Klima angewendet worden sind, sinnvoll und überzeugend seien. Aber dass sie darauf im Grundsatz anwendbar sein müssen, das ist nach diesem Narrativ eine Selbstverständlichkeit.

## Schlussfolgerungen

Die vorangehenden Betrachtungen haben gezeigt, dass es schon auf der Ebene der Erzählungen zu den Menschenrechten allein in der Schweiz und allein innerhalb eines Spektrums etablierter Ansichten, die grundlegendsten Unterschiede gibt, also schon lange bevor Menschenrechte auf den konkreten Einzelfall angewandt und unter Umständen verschiedene menschenrechtliche Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Die Reflexion über Menschenrechtsnarrative ist daher eine Übung in Nüchternheit darüber, wie häufig Konstellationen sein können, in denen Menschenrechte klare Antworten liefern können; wie oft sie tatsächlich eine Trumpfkarte sein können, die andere, gegenläufige Interessen austicht. Das ist nur selten der Fall. In der Regel können Menschenrechte nicht die Grauzonen aufheben, nicht das politische Geschäft der schwierigen und im Ergebnis manchmal etwas zufälligen Abwägungen gegenläufiger Interessen obsolet machen. Was sie aber können, und was ein Element ist, das nicht wegezählt werden kann, ohne die Menschenrechte vollkommen ihrer Substanz zu berauben, ist auf dem Folgenden zu bestehen:

In der Ausübung von Macht (etwa in der Anwendung des Rechts) müssen die Interessen, die Würde und die Freiheit aller betroffenen Menschen in Betracht gezogen werden und alle an derselben Elle gemessen werden. Wo es zum Eingriff in Grundrechte kommt, müssen diese sorgfältig begründet werden.

Und das ist schon eine ganze Menge.